

muß vielmehr die Angelegenheit fast stets ohne Weiteres an die Reclamationscommission gebracht werden, wenn auch die Gemeindebehörde sich überzeugt haben sollte, daß sie irrtümlich die Abschätzung bewirkt habe. Meine Herren! Ich möchte dringend wünschen, daß wir die Reclamationscommissionen nicht zu sehr mit Entscheidungen über Berufungen unbedeutender Art behelligen; denn auch diese kosten dem Staat bekanntlich viel Geld. Ich halte es daher für sehr wünschenswert, daß, wenn der Bezirkssteuerinspector eine Berufung einwendet, die betreffende Gemeindebehörde in der Lage ist, ihre frühere Abschätzung nach Befinden zu berichtigen. Es kommt dabei insbesondere auch mit in Betracht, daß, wenn sie dies nicht kann, die Angelegenheit unbedingt an die Reclamationscommission gelangen muß, wenn nicht freiwillig der betreffende Steuerpflichtige sich der Berufung unterwirft; das wird er aber gewöhnlich nicht thun, wenn nicht ein Beschluß der Gemeindebehörde ebenfalls gegen ihn sich ausgesprochen hat, und er wird es umweniger thun, als er bei der Berufung in keiner Weise zu befürchten hat, daß ihm Kosten entstehen. Die Reclamationscommission muß auf die Berufung entscheiden, ohne daß der Steuerpflichtige irgendwelche Kosten hat. Ich nehme daher an, daß schon deshalb die Geschäfte der Reclamationscommission wesentlich vermehrt werden würden, wenn die fragliche Bestimmung nach dem Beschlusse der Ersten Kammer würde aufrecht erhalten werden. In der ganzen Sache aber, meine Herren, bin ich der Meinung, läuft es hauptsächlich darauf hinaus, das Verhältniß des Bezirkssteuerinspectors zu den einzelnen Gemeindebehörden in einer Art und Weise zu ordnen, daß nicht der Bezirkssteuerinspector sich verletzt fühlt, wenn auf seine Ansicht seitens der betreffenden Gemeindebehörde nicht eingegangen wird. Man kann da wohl im Sinne haben, daß es der Stellung des Bezirkssteuerinspectors nicht ganz passend ist, wenn der Gemeindevorstand oder der Stadtrath seine Berufung abweist; allein, meine Herren, das sind Fragen, bei denen es sich bloß um eine bessere Fassung der einzelnen Paragraphen handelt, und ich sollte meinen, es ließe sich eine solche Fassung gar wohl finden. Ich erlaube mir, daran zu erinnern, daß, wenn in § 52, den wir in der Zweiten Kammer beschlossen haben, im zweiten Absätze am Schlusse vielleicht Folgendes gesagt wird:

„insoweit sie — die zuständige Behörde — das Rechtsmittel für unbegründet erachtet, hat sie

- a) wenn das Rechtsmittel eine Reclamation ist, deren Ueberweisung,
- b) wenn das Rechtsmittel eine Berufung ist, die Aufrechterhaltung der Ein- oder Nachschätzung durch Beschluß unter kurzer Bezeichnung der Gründe auszusprechen“,

und wenn dann ferner noch in § 53 für Satz 1 eine Fassung gewählt würde, welche lautet:

„Der von der zuständigen Behörde gefaßte Beschluß wird durch den Bezirkssteuerinspector dem Beitragspflichtigen bekannt gemacht; soweit es sich jedoch um Nachschätzungen handelt, durch die Gemeindebehörde dem Bezirkssteuerinspector zur Kenntnißnahme vorgelegt und dem Beitragspflichtigen eröffnet“,

die Tendenz der königl. Staatsregierung, bez. die Tendenz der Ersten Kammer vollständige Berücksichtigung fände. Es geschieht dann Dasjenige, was man dort wünscht, und doch wird vermieden, daß nicht ohne alle Noth Berufungen des Bezirkssteuerinspectors an die Reclamationscommission gebracht werden müssen.

Ich erlaube mir noch hinzuzufügen, daß es mir allerdings auch zweckmäßig erscheint, daß der Ausdruck: „anderweite Reclamation“, welchen unsere Deputation bei § 57 aufrecht erhalten haben will, wiederum beseitigt werde. Es muß heißen: „Reclamation an die Reclamationscommission“, und ich erinnere namentlich daran, daß diese Reclamation an die Reclamationscommission von den Steuerpflichtigen auch dann wird einzuwenden sein, wenn auf die Berufungen des Bezirkssteuerinspectors die zuständige Behörde, die Einschätzungscommission, bez. Gemeindebehörde erklärt hat: die Berufung sei zu berücksichtigen. Ich erlaube mir, unserer Deputation meine Bemerkung zur Erwägung anheimzugeben; für den Augenblick glaube ich, müssen wir mit der Deputation für die Ablehnung stimmen in der Ueberzeugung, daß im Vereinigungsverfahren eine passende Fassung sich für den betreffenden Paragraphen finden werde.

Präsident Haberkorn: Begehrt noch Jemand das Wort? — Ist nicht der Fall. Ich schließe die Debatte. — Der Herr Referent!

(Verzichtet.)

„Will die Kammer bei Punkt 11 die Beschlüsse der Ersten Kammer ablehnen?“

Einstimmig: Ja.

Punkt 12!

„Will die Kammer auch hier den Beschluß der Ersten Kammer ablehnen?“

Einstimmig: Ja.

Punkt 13!

„Lehnt die Kammer den Beschluß der Ersten Kammer zu dem § 57 Absatz 4 ab?“

Einstimmig: Ja.

Punkt 14!

„Tritt die Kammer hier dem Beschlusse der Ersten Kammer bei?“

Einstimmig: Ja.